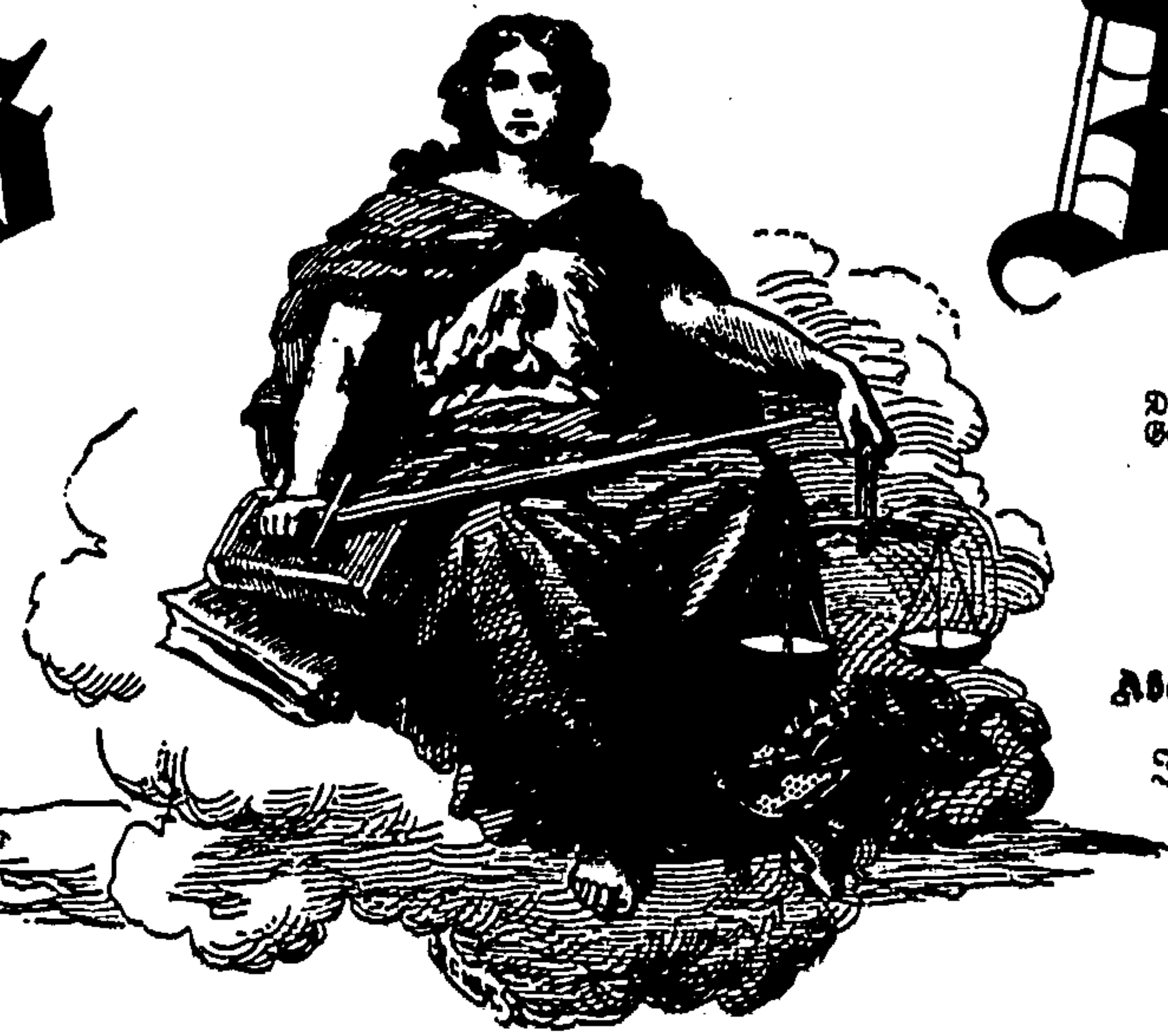


Gerichts



Zeitung.

Das Gesch unsre Waffe,
Berechtiget unsre Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Bundschau u. einem Terziletton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 R. 50 Pf. (25 Sgr.)
In Berlin einschließl. 2 R. 40 Pf. (24 Sgr.)
Bringerlohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 85 Pf. (3 1/2 Sgr.)
die ganze Seite 210 W. (70 Thlr.)

Verantwortlicher Redacteur:
G. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 22. September.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal 1877 mit 2 R. 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Sämtliche Postanstalten des deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz u. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“ W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Schwurgericht.

Ein wahrer Monstreproceß beschäftigte seit letztem Mittwoch das Geschworenengericht. Nicht weniger als 11 Angeklagte sahen ihrem Urtheil entgegen; 24 Verbrecher umfaßte die Anklageschrift, und 49 Zeugen waren vorgeladen. Es liegen Verbrechen vor, die nur in einer sehr großen Stadt sich verüben lassen, und es spricht aus ihnen eine so virtuose Verschlagenheit und Frechheit, daß die Untersuchungsstücke in dieser Hinsicht ein besonderes Interesse hervorrufen.

Die Angeklagten sind: 1. der 37 Jahr alte Fuhrmann Reinhold August Lebrecht Merz, siebenzehnmal vorbestraft, und zwar wegen Diebstahls, Betruges, Urkundenfälschung, Fehierei, Beleidigung, Widerstandes u. s. w. Die Strafen waren bis auf die letzte, welche auf 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus gelaftet hatte, nicht sehr bedeutend; 2. dessen um 8 Jahr jüngere Ehefrau Pauline Marie Louise, geb. Klügel, einmal vorbestraft; 3. der Arbeiter Carl Heinrich August Schmidt, 32 Jahr alt, zehnmal vorbestraft; die Verurtheilungen erfolgten wegen Diebstahls, Betruges, Urkundenfälschung und Körperverletzung; 4. der Schlächtergeselle Carl Friedrich Wilhelm Schüttler, 30 Jahr alt, dreimal wegen Diebstahls, darunter zweimal zu je zwei Jahren Zuchthaus, vorbestraft; 5) der Buchhalter Alexander Franz Meißner, 48 Jahr alt, zwölfmal wegen Unterschlagung, Betruges und Urkundenfälschung vorbestraft; er verbüßte 3 Jahr 6 Monate Zuchthaus; 6) der Fuhrmann Friedrich Wilhelm Carl Köhler, 33 Jahr alt und sechsmal wegen leichter Vergehen vorbestraft; 7) der Arbeiter Johann Friedrich Wilhelm Grütke, 28 Jahr alt, dreimal wegen Mißhandlung, Widerstandes und Diebstahls vorbestraft; 8) der Arbeiter Carl Friedrich Wilhelm Künow, 22 Jahr alt, einmal wegen Diebstahls und zehnmal wegen Arbeitsscheu vorbestraft; 9) der Arbeiter Gustav Adolph Wähler, 19 Jahr alt; 10) der sechszehnjährige Arbeiter Franz Heinrich Rudolph Brinkmann und endlich 11) der Buchbindermeister Friedrich Wilhelm Lohde, 56 Jahr alt. Die drei letztgenannten sind bis jetzt criminaliter noch nicht bestraft.

Der Angeklagte Merz wurde am 3. Januar v. J. aus dem Zuchthause entlassen und nahm Wohnung bei einem Mitangeklagten Schmidt. Merz erhielt bald nach erlangter Freiheit vom Kaufmann Herrn Salomon den Auftrag, gegen 60 Mark die Dunggube in dem Hause Behrenstraße 23 zu räumen. Gleichzeitig wurde dem Angeklagten mitgetheilt, daß er Zahlung erhalte, wenn der Vicewirth des Hauses, Herr Restaurateur Knaaf, die gründliche Reinigung der Gruben bescheinigt haben werde. Bald meldete sich Merz bei Herrn Salomon mit einer quittirten Rechnung über 60 Mark, welcher die Worte beigelegt waren: „Die Grube ist gründlich gereinigt. Knaaf.“ Die Zahlung erfolgte; es stellte sich jedoch heraus, daß Herr Knaaf die angeführten Worte nicht geschrieben hatte, vielmehr die Reinigung der Dunggube sehr unvollständig vorgefunden hatte. Der zurückgelassene Rest des Dunges war durch hineingeworfene Bohlen verdeckt worden. Die Bescheinigung hatte der Buchbinder Lohde geschrieben.

Nunmehr scheint Merz eine Goldader in der Dunggube entdeckt zu haben. Er ließ umherspioniren, wo Senkgruben u. s. w. entweder noch zu räumen, oder bereits geräumt waren. Es wurden alsdann von Merz und Genossen theils selbst, theils von Gästen in Branntweinstuben oder in Buchbinderläden Rechnungen über angeblich geleistete Arbeiten auf die Namen von Fuhrleuten aus der Umgegend Berlins und außerdem auf den Namen der Vicewirthe der betreffenden Häuser Bescheinigungen über die ordnungsmäßige Ausführung der liquidirten Arbeiten geschrieben. Diese Schriftstücke ließen die Verbrecher

meist durch junge Burtschen, denen ein kleines Trinkgeld versprochen wurde, den Hausbesthern präsentiren und das Geld einziehen. In dieser Weise gelang es der Verbrecherbande, in der Zeit von Mitte September bis Ende November v. J. mehr als 700 Mk. zu erschwindeln, während Rechnungen über fast 1000 Mk. zwar präsentirt, aber nicht begahlt worden waren. Ein großer Theil derartiger Verbrechen ist gar nicht zur Anzeige gekommen, und Merz, der geständig ist, wollte allein noch 10 bis 12 Fälle angeben.

So kam Merz mit einem Begleiter, den er als den Angeklagten Schmidt bezeichnet, zu der Frau Dr. Schmidt in der Schönebergerstraße und legte dieser Dame zwei Schriftstücke vor. Das eine lautete: „Berlin u. s. w. Rechnung für die gnädige Frau Dr. Schmidt von dem Ackerbürger Julius Lang aus Schönhausen. Aus dem Hause Tiefstraße 20 ist die Dunggube mit 3 Fuhrn geräumt worden, pro Fuhr 9 Mk. = 27 Mk. Dankend erhalten Julius Lang.“ Das andere Schriftstück hatte folgende Fassung: „Gnädige Frau Doctor, Sie werden entschuldigen, daß ich Sie mit einem Schreiben belästige, da ich die Dunggube habe räumen lassen. Ich habe schon mehrere Male vergeblich an den bisherigen Müllmann geschrieben, und ich mußte die Räumung der Grube schließlich an Hrn. Lang vergeben. Die Grube macht 9 Thaler; es sind drei Fuhrn abgefahren. Schuhmachermeister A. Funke.“

Herr Funke ist der Vicewirth des genannten Hauses. Merz empfing 23 Mk. Die Schriftstücke waren gefälscht. Einen Bauer Lang giebt es in Schönhausen gar nicht; auch sind die liquidirten Arbeiten nicht geleistet worden. Nach dem Gutachten der Schreibsachverständigen hat der Angeklagte Schmidt höchst wahrscheinlich den Brief, die Rechnung aber nicht geschrieben.

In gleicher Weise sind in 24 Fällen Schwindelacten verübt, oder wenigstens versucht worden. Merz war die Seele des ganzen sauberen Geschäftsbetriebes, und die Mitangeklagten theiligten sich in zweiter Hand als Verfasser der gefälschten Schriftstücke oder als Boten, welche auf Grund der gefälschten Schriftstücke die Gelder erhoben. Merz legte ein volles Geständniß ab, scheint jedoch einige der Angeklagten fälschlich zu bezichtigen. Die übrigen Angeklagten stützten sich auf's Leugnen, weshalb die Vernehmung der vielen Zeugen nothwendig wurde.

Gestern am späten Nachmittage konnte das Urtheil gesprochen werden, das, nachdem die königliche Staatsanwaltschaft die Freisprechung Wöhler's, Brinkmann's und Lohde's beantragt hatte, wozu das Richtercollegium seine Zustimmung erteilte, und nachdem bezüglich Köhler's und Schüttler's die Schuldfragen von den Geschworenen verneint worden waren, — dahin ging, daß Merz 6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Ehrverlust, dessen Ehefrau 6 Monate Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust erhielt, Schmidt 3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust, Meißner 4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Ehrverlust, Grütke 6 Monate Gefängniß, welche für verbüßt zu erachten, und 1 Jahr Ehrverlust, Künow 6 Wochen Gefängniß, die ebenfalls für verbüßt zu erachten.

Dritte Deputation.

Der Herr Wächter Gäbler nahm in einer Sulnacht wahr, daß zwei in Begleitung dreier Herren die Rosenthalerstraße passirende Damen die Ueberschwinglichkeit ihrer Gefühle in lautem Aufschreien und Schreien zum Ausdruck brachten. Der gewissenhafte, für die Ordnung des ihm anvertrauten Reviers besorgte Beamte näherte sich den Nachwandlern und sah sich demnach, als von seiner Anwesenheit durchaus keine Notiz genommen wurde, zu einer Rüge veranlaßt. Da kam der Gewissenhafte aber gut an; die Ritter der „Schönen“ warfen sich in vermeintlich imponirende Positur und herrschten den Diener der Ord-

nung mit den Worten an: „Wen meinen Sie denn eigentlich, verehrter Wächter?“ Als hierauf die Antwort mit dem Hinweis auf die Damen: „Nun wen sonst als die Personen da!“ folgte, gerieten die Cavaliere in großen Zorn. „Was erlauben Sie sich?“ erwiderte namentlich einer der Herren, der sich durch besondere Beleihttheit vor den beiden anderen auszeichnete, „ich bin der Neffe des Herrn von Madai und wette 100 Bullen Sect, daß Ihnen der Rock ausgezogen wird. Ich bin Mitglied der Justizcommission und werde bei den Beschlüssen Betreffs des Dienst-eides diesen Fall besonders hervorhehen.“ Einer der andern Herren sprach von „fabelhafter Flegelrei“ ihnen gegenüber, die sie alle Officiere seien.

Herr Gäbler kannte aber seine Pflicht und bestand auf Begleitung zur Polizeiwache in so bringender Form, daß die vorgebliehen Officiere das Ansinnen nicht ablehnen konnten, während die von ihnen in Schutz genommenen Schönen müheelos „verdufteten.“ In den Eistritten wurden der Rechtscandidate Heinrich Grammer, der Landwehrleutnant Heinrich Madensen und dessen Bruder, der Kaufmann Wilhelm Madensen, recognoscirt, welche demnach sämtlich wegen Beleidigung unter Anklage gestellt wurden.

In der Audienz vor dem Strafrichter waren nur zwei der Angeklagten zur Stelle, so daß gegen den Lieutenant Madensen in contumaciam zu verhandeln beschlossen wurde. Gleich nach Beginn der Verhandlung öffnete sich die Saalthür, und der Herr Lieutenant steckte seinen Kopf durch dieselbe, verschwand jedoch gleich darauf. Die Aeußerung seines auf der Anklagebank sitzenden Bruders: „Das war mein Bruder!“ wurde natürlich vom Gerichtshof nicht beachtet. Nach kaum einer Minute öffnete sich wieder die Thür, aus welcher derselbe Kopf mit der Frage hervorlugte: „Kann gegen mich in contumaciam verfahren werden?“ Und auf die Aeußerung, daß dies thatsächlich schon geschehe, verschwand der Frager, um bald darauf im Zuschauerraum Platz zu nehmen.

Unterdessen hatte die Verhandlung ihren Fortgang genommen, und die Behauptung der Angeklagten, daß das Auftreten des Wächters ein sehr provocirendes gewesen, war durch die Beweisaufnahme widerlegt worden, wenn andererseits auch erhellte, daß Herr Gäbler mit der Entschiedenheit eingeschritten war, welche die Achtung vor dem Gesetze erfordert. Die schlichten Aussagen des pflichttreuen Wächters trugen den Stempel der Wahrheit, und wie immer, so kannte auch in diesem Falle der Richter kein Ansehen der Person.

Wohl wurde der ersichtlichen Weinlaune Rechnung getragen; aber der Bildungsgrad der Angeklagten fiel erschwerend in das Gewicht, so daß den Herrn Rechtscandidate eine Geldstrafe von 150 Mk. und seine Begleiter eine solche von je 50 Mk. traf, so wie außerdem dem Beleidigten die Befugniß zugesprochen wurde, den Lenor des Erkenntnisses nach beschrittener Rechtskraft zu veröffentlichen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Am verwichenen Donnerstag fand die lang erwartete Verhandlung wider den Dominicanerpater Grafen Celsus Maria de Robiano wegen unbefugter Vornahme geistlicher Handlungen vor der VII. Criminaldeputation hiesigen Stadtgerichts statt. Der Pater, Prior des aufgelösten Klosters in Moabit, war bezichtigt, in der hiesigen St. Paulskirche und in der St. Hedwigskirche geistliche Amtshandlungen ausgeführt zu haben, ohne dazu berechtigt zu sein. Der Angeklagte konnte jedoch während der vierstündigen Audienz nachweisen, daß ihm die jeßorgerischen Befugnisse noch vor dem Abgange vom Fürstbischöfe zu Breslau übertragen worden seien, und es erfolgte deshalb Freisprechung.

Der Rückkaufshändler Dobberstein war in erster Instanz wegen Unterschlagung zu 1 Monat Gefängnißstrafe verurtheilt worden, indem er nämlich in zwei verschie-

Seite eine Doppelzeile.